

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Ein Ordnung und Gericht/ wie der Gerichtsschreiber die endlichen Urtheyl
der Todtstraff halb formiren solle

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

vnd sicherlich geurtheilt / oder (wo es noth thun würde) darauß nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge / In solchem allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht (als vor steht) allen möglichen Fleiß thun / auch was geheim ist / in geheim zuhalten / alles nach Laut seiner Pflicht / verbunden seyn.

Ein Ordnung vnd Vericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Vrtheil der Todtstraff halb formiren solle.

Item / So nach Laut dieser Unser Ordnung ein Vbelthat war. CCXVII.
hafftighen erfunden / oder überwunden / vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die endlich Vrtheil derhalb zum Todte (wie die vorgemeltermassen / nach Laut Unser Ordnung / geschehen soll) beschlossen ist / So soll alsdann der Gerichtschreiber die Vrtheil beschreiben / vnd ungesehrlich nachfolgender Meinung im auffschreiben formiren / damit er die also auff dem endlichen Rechtstag (wie in dem hundertten vnd zehenden Artikel von öffnung solcher endlichen Vrtheil geschrieben steht) auß Befehl deß Richters öffentlich verlesen.

Item / Wo in dem nechst nachgesetzten Artikel ein V. steht / da soll der Gerichtschreiber in Formirung vnd Beschreibung der Vrtheil den Nahmen deß Vbelthäters benennen / Aber bey dem S. soll er die Vbelthat kürzlich melden. CCXVIII.

Einführung einer jeden Vrtheil zum Todte oder ewiger Gefengnuß.

Auff Klag Antwort vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nothdürfftige warhafftige Erfahrung vnd Erfindung / so deßhalb alles nach Laut meines gnedigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation geschehen / ist endlich zu Rechte erkandt / das V. so gegenwertig vor diesem Vericht steht / der Vbelthat halb / so er mit S. geübt hat. CCXIX.